



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG

# Grundsatzentscheidungen des BGH

Kritische Rechtsprechungslektüre

Dr. Lena Kunz, LL.M. (UChicago)  
kunz@igr.uni-heidelberg.de

# Einführung

## Erste Sitzung

Mittwoch, den 23. Oktober 2019

# I.

## Ausgangspunkt

- **Objektive Rechtsanwendung?**
- **Welche Einfluss haben die Personen, die entscheiden?**
- **Vergleiche: *Judicial Behavior* (USA)**

# Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

**= Garantie effektiven Rechtsschutzes**

Notwendigkeit eines Instanzenzugs?

# II. Instanzenzug der Zivilgerichtsbarkeit in Deutschland

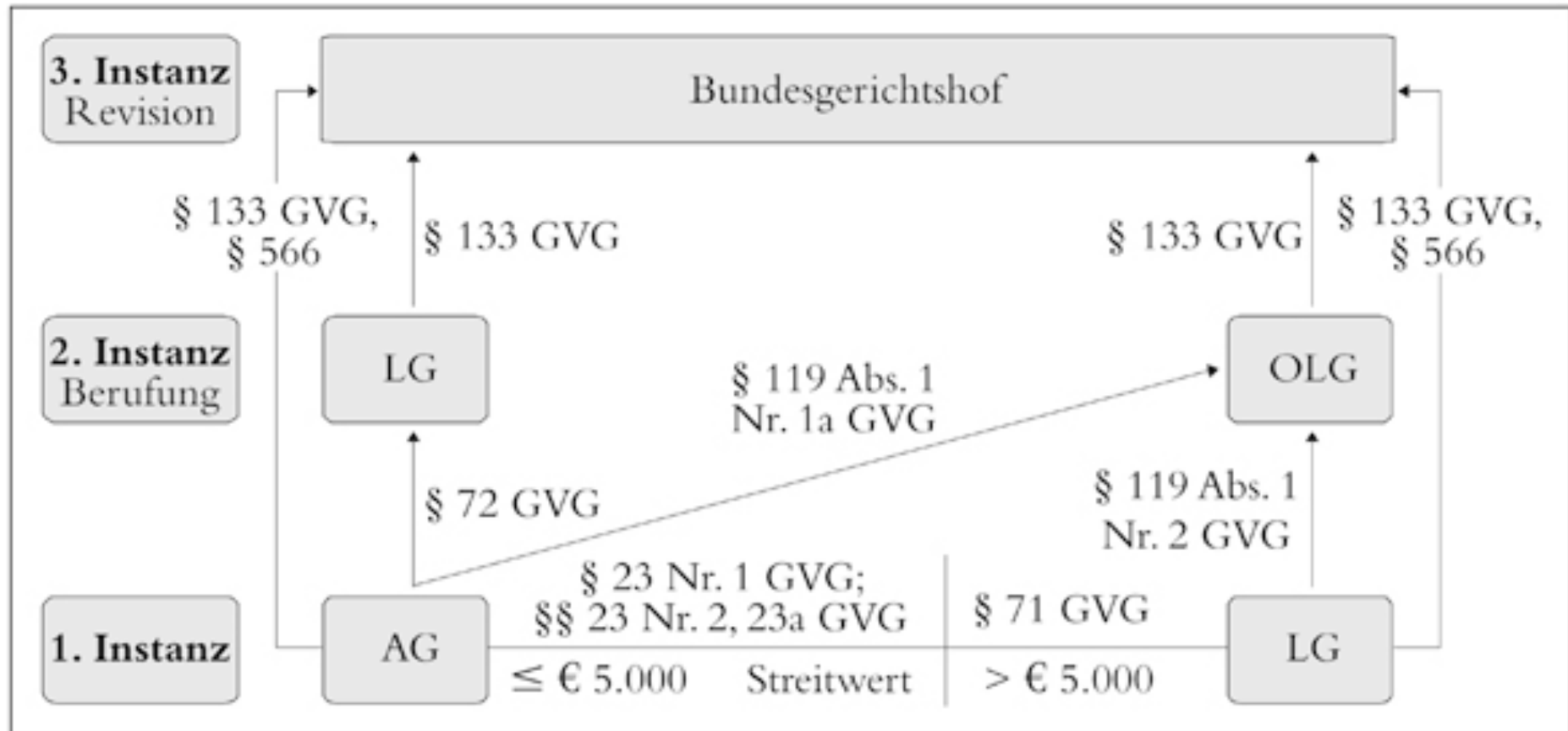


Schaubild aus: Pohlmann, Zivilprozessrecht, 3. Aufl., München 2014, Rn 31

# **III.**

## **Organisatorischer Aufbau des BGH (Rechtsprechung) und Funktionen**

- **Jetzt 13 Zivilsenate**
- **Kollegiale Spruchkörper**  
(Institution des Einzelrichters ist am BGH in Zivilsachen nicht vorgesehen;  
Ausn.: § 66 Abs. 6 GKG)

Rechtsprechung				
Präsidium <small>verteilt die Rechtsprechungsaufgaben, bestimmt die Besetzung der Senate und bestellt die Ermittlungsrichter</small>				
Zivilsenate	Strafsenate	Übrige Senate	Ermittlungsrichter	Große Senate
<b>I. Zivilsenat</b> Uheberrecht, gewerblicher Rechtsschutz	<b>1. Strafsenat</b> Revisionen der OLG-Bezirke Bamberg, München, Nürnberg, Stuttgart und Karlsruhe, soweit nicht der 4. Strafsenat zuständig ist Mittätsachen u. Vergehen gg. die Landesverteidigung Steuer- und Zollstrafsachen	Kartellsenat	Ermittlungsrichter I	Großer Senat für Zivilsachen
<b>II. Zivilsenat</b> Gesellschaftsrecht		Dienstgericht des Bundes	Ermittlungsrichter II	Großer Senat für Strafsachen
<b>III. Zivilsenat</b> Steuerhaftungs- und Dienst- vertragsrecht	<b>2. Strafsenat</b> Revisionen der OLG-Bezirke Frankfurt am Main, Jena, Köln und Rostock	Senat für Notarsachen		Der große Senat für Zivilsachen und der große Senat für Strafsachen bilden zusammen die  Vereinigten Großen Senate
<b>IV. Zivilsenat</b> Erbrecht und Vericherungs- vertragsrecht		Senat für Anwaltsachen		
<b>V. Zivilsenat</b> Grundstückrecht	<b>3. Strafsenat</b> Revisionen der OLG-Bezirke Celle, Düsseldorf, Oldenburg, und Koblenz	Senat für Patentanwaltsachen		
<b>VI. Zivilsenat</b> Recht der unerlaubten Handlung		Senat für Landwirtschafts- sachen		
<b>VII. Zivilsenat</b> Bauvertrags- und Architektenrecht	<b>4. Strafsenat</b> Revisionen der OLG-Bezirke Hamm, Naumburg, Zweibrücken sowie aus dem Bezirk des OLG Karlsruhe die Landgerichte Baden- Baden, Freiburg, Konstanz, Offen- burg und Waldshut-Tiengen Verkehrstrafsachen	Senat für Wirtschaftsprüfer- sachen		
<b>VIII. Zivilsenat</b> Kauf- und Wohnraummietrecht		Senat für Steuerberater- und Steuerbevollm.-sachen		
<b>IX. Zivilsenat</b> Insolvenzrecht und Anwaltschaft	<b>5. Strafsenat</b> Revisionen für den Bezirk des Kammergerichts und der OLG- Bezirke Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Dresden, Hamburg, Saarbrücken und Schleswig			
<b>X. Zivilsenat</b> Patentrecht				
<b>XI. Zivilsenat</b> Bank- und Kapitalmarktrecht				
<b>XII. Zivilsenat</b> Familienrecht und gewerbliches Mietrecht		Den Senaten angegliederte Bereiche:  Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofs gemäß § 153 GVG  Allgemeine Schreibkanzlei		

# **Verfassungsrechtliche Vorgaben**

## **Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG**

**Niemand darf seinem gesetzlichen  
Richter entzogen werden.**



# **Notwendigkeit eines sog. Geschäftsverteilungsplans**

# Geschäftsverteilung am BGH auf die Spruchkörper nach § 21e GVG

(1) Das Präsidium bestimmt die **Besetzung der Spruchkörper**, bestellt die Ermittlungsrichter, regelt die Vertretung und **verteilt die Geschäfte**. Es trifft diese Anordnungen vor dem Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer. (...).

(2) Vor der Geschäftsverteilung ist den Richtern, die nicht Mitglied des Präsidiums sind, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.  
(...)

# Spruchkörperinterner Aufbau

## Fünf Mitglieder

(nach § 139 Abs. 1 GVG → gesetzlicher Richter)

<b>Bundes- richter</b> Vors. Richter (§ 21f GVG, § 19a DRiG)	<b>Bundes- richter</b> (stellv. Vorsitzender)	<b>Bundes- richter</b> (Beisitzer)	<b>Bundes- richter</b> (Beisitzer)	<b>Bundes- richter</b> (Beisitzer)
---	---	---	---	---

**ABER ACHTUNG:** In der Realität hat jeder Zivilsenat zwischen sechs bis acht Mitglieder (sog. Überbesetzung).

# Aufgabenverteilung innerhalb eines Senates

(sog. spruchkörperinterne Geschäftsverteilung)

## Zivilsenat

**Sitzgruppe 1  
(fünf Richter)**

**Sitzgruppe 2  
(fünf Richter)**

**Sitzgruppe N  
(fünf Richter)**



**Für jeden Fall wird  
ein Richter als sog.  
Berichterstatter (BE)  
bestimmt.**

# Spruchkörperinterne Geschäftsverteilung

## § 21g GVG

(1) Innerhalb des mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörpers werden die Geschäfte **durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter** auf die Mitglieder verteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

(2) Der Beschluss bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder an den Verfahren mitwirken; (...)

(6) Vor der Beschlussfassung ist den Berufsrichtern, die von dem Beschluss betroffen werden, **Gelegenheit zur Äußerung** zu geben.

(7) § 21e Abs. 9 findet entsprechende Anwendung.

# Aufgaben des BE

- Sachbearbeiter des Falles
- Schreiben von Entscheidungsentwürfen
- In Verhandlungen und Beratungen

**Sachbericht** erstatten

# Problem

- 1. Wer bestimmt den BE?**
- 2. Muss der BE im internen Geschäftsverteilungsplan abstrakt bestimmt sein?**

# Entscheidungsfindung

- Beratungsgeheimnis
- Gleichgewichtige Stimmen am BGH
- **§ 196 Abs. 1 GVG:** „Das Gericht entscheidet, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.“
- **(P) Umgang mit abweichenden Meinungen (vgl. dissenting opinions)**



# **Sichtbares und Unsichtbares**

in einer zivilrechtlichen  
Entscheidung des BGH

# IV.

## Die Revisionsentscheidung

1. Entscheidungsumfang
2. Einige Charakteristika
3. Arbeitsweise des BGH

# 1. Entscheidungsumfang in der Revisionsinstanz

## **§ 545 ZPO – Revisionsgründe**

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht

## **§ 546 ZPO – Begriff der Rechtsverletzung**

Das Recht ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

## **§ 557 ZPO – Umfang der Revisionsprüfung**

(1) Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge.

(2) (...).

(3) Das Revisionsgericht ist an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden. (...).

## **§ 559 ZPO – Beschränkte Nachprüfung tatsächlicher Feststellungen**

(1) Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegt nur dasjenige Parteivorbringen, das aus dem Berufungsurteil oder dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist. (...).

(2) Hat das Berufungsgericht festgestellt, dass eine tatsächliche Behauptung wahr oder nicht wahr sei, so ist diese Feststellung für das Revisionsgericht bindend, es sei denn, dass in Bezug auf die Feststellung ein zulässiger und begründeter Revisionsangriff erhoben ist.

## 2. Charakteristika der Revisionsentscheidung

- a. Aufbau, Länge, Begründungsdichte
- b. Reaktion auf den Revisionsvortrag
- c. Zitierkultur und „Baukastensystem“
- d. Ohne Nennung von abweichenden Meinungen (keine Sondervoten)

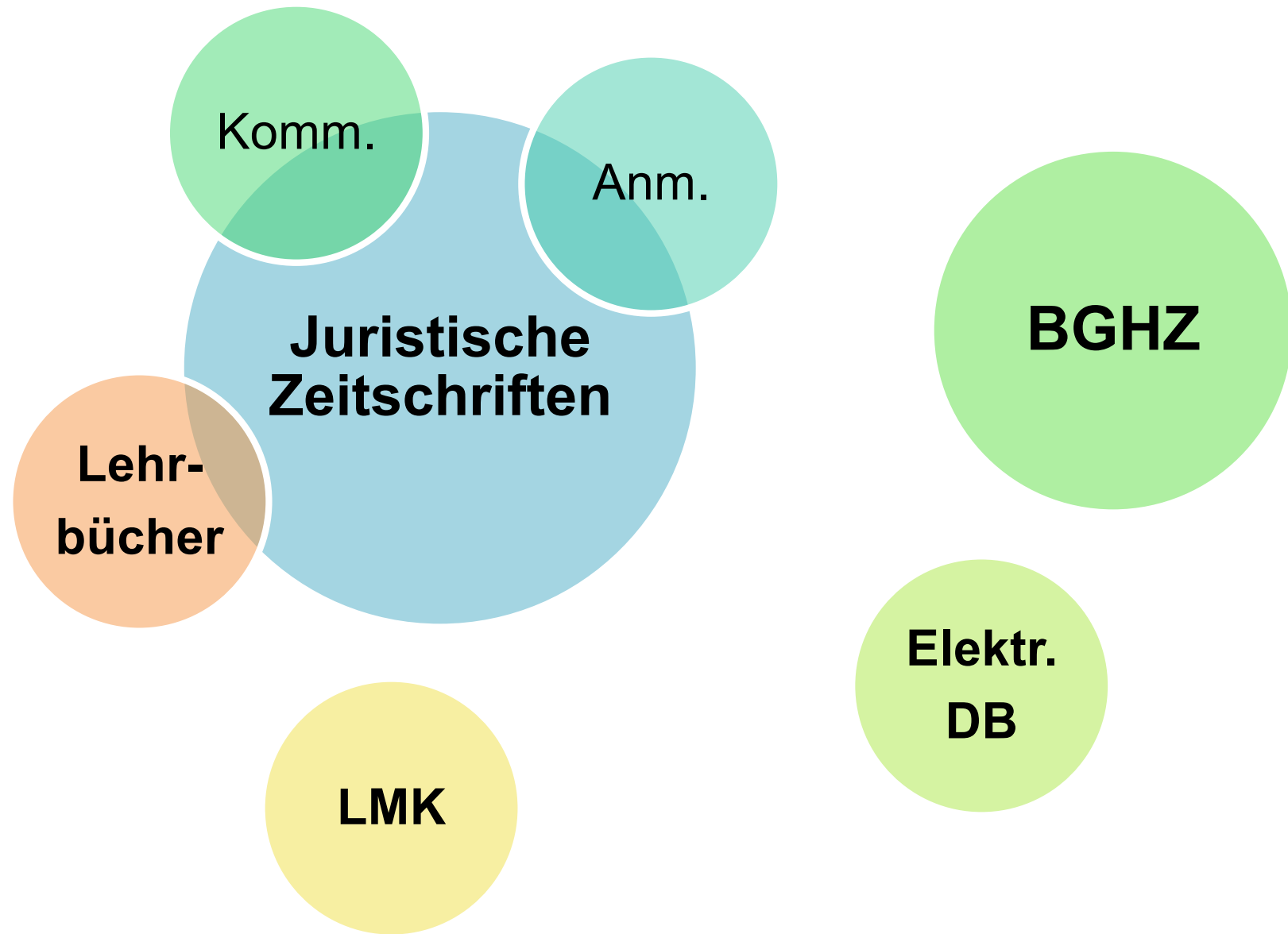
# 3. Arbeitsweise des BGH



- a.** Geheime Beratung und Abstimmung
- b.** Wissenschaftliche Aufarbeitung von strittigen Rechtsfragen (am BGH)
- c.** Entstehung des Entscheidungstextes
  - aa. Vier-Augen vs. Zehn-Augen-Prinzip?
  - bb. Funktion des Berichterstatters

# **V. Veröffentlichungen von Entscheidungen und juristischer Diskurs**





# **Trümmergrundstücke**

## **Die Folgen des Zweiten Weltkriegs**

### **und § 1004 BGB**

BGH, Urt. v. 25. 11. 1955 - V ZR 37/54, NJW 1956, 382

(= BGHZ 19, 126)

1. Sachverhalt entschlüsseln.
2. Historische Einbettung der Entscheidung erfassen.
3. Welcher Senat hat entschieden? (siehe Az.)
4. Entscheidungsgründe lesen und analysieren, d.h. vor allem die dogmatische Relevanz herausarbeiten
5. **→ Übersetzung in gutachterliche Struktur**

# Sachverhalt BGHZ 19, 126

Die fünf innerhalb des Stadtgebiets von F. über den M. führenden Brücken wurden 1945 kurz vor dem Zusammenbruch auf Befehl von Dienststellen der deutschen Wehrmacht gesprengt. Die Brücken waren Eigentum der Kl. Zur Erbauung der U.-Brücke, die hier besonders interessiert, war seinerzeit auf Grund eines königl. Erlasses v. 26. 6. 1871 durch den Preuß. Min. f. Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten am 14. 10. 1871 eine Concession erteilt worden. Die Brücken sind inzwischen von der Kl. wieder hergestellt worden. Die Kl. hat auch teilweise die in den Fluß gefallen Trümmer der alten Brücken beseitigen lassen. Darüber, wer diese Aufwendungen für die Trümmerbeseitigung letzten Endes zu bezahlen hat, geht der Streit der Parteien.

Die Kl. hat im ordentl. Rechtsweg Klage auf Bezahlung eines Teilbetrags erhoben mit dem Antrag, die Bekl. zu verurteilen, an sie 6 100 DM zu zahlen.

Das LG hat den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das OLG hat die Klage abgewiesen.

Die Rev. führte zur Aufhebung des BerUrt. und zur Zurückverweisung an die Vorinstanz.